

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.439.531

Wien, 12. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18788/J vom 12. Juni 2024 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 5., 13., 15. bis 20., 30. bis 33. sowie 35., 37., 40. und 42.:

Es wird auf die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach den §§ 14 und 21 GSpG verwiesen:

Gemäß § 14 Glücksspielgesetz (GSpG) kann das Finanzamt Österreich (FAÖ) das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach den §§ 6 bis 12b GSpG durch Erteilung einer Konzession übertragen. Die Österreichische Lotterien GmbH ist derzeit für die Dauer bis 30. September 2027 berechtigt.

Gemäß § 21 Abs. 1 und 5 GSpG kann das FAÖ das Recht zum Betrieb einer Spielbank durch höchstens 15 Konzessionen übertragen. Die Casinos Austria AG ist derzeit für die Dauer bis 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2030 berechtigt und betreibt in Österreich insgesamt zwölf Spielbanken.

Gemäß § 14 GSpG kann das Recht zur Durchführung der Ausspielungen nach § 12a Abs. 1 GSpG nur durch Erteilung einer Konzession übertragen werden.

Gemäß §§ 14 und 21 GSpG kann das FAÖ für die Begutachtung der Interessensbekundungen einen beratenden Beirat einrichten. Im Falle der Einrichtung sind die Mitglieder zur Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und haben ihre Arbeit unabhängig von Marktinteressen, unbeeinflusst und frei von Unvereinbarkeiten zu treffen.

Weiterführend wird dazu auf die öffentlich abrufbaren Informationen unter <https://www.bmf.gv.at/themen/gluecksspiel-spielerschutz/gluecksspiel-in-oesterreich/konzessionaere-ausspielbewilligte.html> verwiesen.

Zu 3., 4., 11. und 12.:

Derzeit sind keine Ausschreibungen zur (Neu-)Vergabe der Konzessionen laufend.

Zu 6. bis 10.:

Im FAÖ sind derzeit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit beschäftigt. Das gesamte Verfahren wird dabei zur Gewährleistung von innerbehördlicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit von der Finanzprokuratur rechtlich begleitet. Weitere externe Beratung erfolgt derzeit nicht.

Zu 14.:

Nein. Gemäß GSpG muss für die Erteilung einer Glücksspielkonzession eine öffentliche Interessentensuche durchgeführt werden, welche den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung folgt. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass für jede Bewerberin und jeden Bewerber im Sinne der Transparenz und Nichtdiskriminierung die gleichen Bedingungen gelten.

Zu 21. bis 26.:

Der Rechnungshof (RH) stellte in seinem Bericht aus 2016 an gleicher Stelle ebenfalls fest, dass alle nach außen gerichteten Erledigungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) (öffentliche Interessentensuche samt Ausschreibungsunterlage, Fragen-

Antworten-Kataloge im Konzessionserteilungsverfahren, Bescheide) aktenmäßig dokumentiert waren (vgl. Seiten 135 und 159).

Ferner anerkannte der RH ebenfalls die übersichtliche Aufbereitung der Bepunktung der Subkriterien in den Evaluierungstabellen (vgl. Seiten 150 und 181).

Das FAÖ wird in der Teilnahmeunterlage zur öffentlichen Interessentensuche nähere Angaben zu der zu übertragenden Konzession sowie zum Verfahren und den vorzulegenden Unterlagen machen.

Dabei wird den Empfehlungen des RH für zukünftige Ausschreibungen von Glücksspielkonzessionen Rechnung getragen und auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Konzessionsvergabeprozesse geachtet.

Ziele der Konzessionserteilungen sind die Sicherstellung von Transparenz sowie Nichtdiskriminierung von Interessenten, die Erreichung von bestmöglichem Spielerschutz durch geeignete und professionelle Maßnahmen und Rahmenbedingungen, die umfassende Abdeckung der anzubietenden Glücksspiele und die Bereitstellung eines attraktiven Spielangebots für den österreichischen Markt sowie dessen fortlaufende Weiterentwicklung und verantwortungsbewusste Vermarktung.

#### Zu 27. und 28.:

Zu Einsatzlimits kann generell ausgeführt werden, dass, um nachhaltige Zielsetzungen im Spielerschutzbereich zu erreichen, es das Ergreifen eines Maßnahmenpakets, insbesondere eines Mix aus strukturellen und verhaltenspräventiven Maßnahmen bedarf. Einsatzlimits sind wissenschaftlich anerkannt und Teil des in Österreich ergriffenen Spielsuchtpräventionsmix.

Bei der Effektivität von Maßnahmen (wie Einsatzlimits) steht dabei die Akzeptanz durch die Konsumentinnen und Konsumenten, mit der auch ein mögliches Ausweichverhalten verbunden ist, den Effekten der Erhöhung der Kosten oder der Mindesteinsätze, die ebenfalls zu einer Reduktion des Spielens beitragen, gegenüber (vgl. hierzu die Ausführungen von Meyer/Bachmann: Spielsucht, 4. Aufl. Springer-Verlag, 2017). Die österreichische Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung empfiehlt in ihrem Positionspapier 2020/23 zu Glücksspiel und Sportwetten ein maximales Einzahlungslimit von Euro 5.000 pro Jahr.

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12738/J vom 19. Oktober 2022 verwiesen.

Zu 29.:

Gemäß §§ 14 und 21 Abs. 3 GSpG ist zur Bewerbung um eine Konzession für Interessenten ein Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes erforderlich. Im Falle der erfolgreichen Bewerbung eines Interessenten mit Sitz außerhalb von Österreich ist die Konzession unter der Bedingung zu erteilen, dass der Sitz der Kapitalgesellschaft in Österreich errichtet wird und mit der Auflage zu versehen, den Errichtungsnachweis binnen einer bestimmten Frist zu erbringen. Die Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Konzession ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Kapitalgesellschaft in ihrem Sitzstaat über eine vergleichbare Konzession verfügt und einer vergleichbaren staatlichen Glücksspielaufsicht unterliegt, die im Sinne der §§ 19 bzw. 31 GSpG der österreichischen Aufsicht erforderlichenfalls Kontrollauskünfte übermittelt und für sie Kontrollmaßnahmen vor Ort durchführt (behördliche Aufsichtskette). Können diese Voraussetzungen nachgewiesen werden, ist die Ausübung der Konzession durch eine bloße Niederlassung in Österreich zulässig. Über die Organbeschlüsse der ausländischen Kapitalgesellschaft ist dem FAÖ unverzüglich zu berichten soweit sie auch die Geschäftsführung der österreichischen Niederlassung betreffen. Zudem hat eine getrennte Buch- und Geschäftsführung für alle inländischen Betriebe zu erfolgen.

Zu 34.:

Die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2022, G 259/2022 näher bezeichneten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Zu 36.:

Zur Genese und zu den Vorarbeiten zur Errichtung eines anbieterübergreifenden Sperrregisters wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 12738/J vom 19. Oktober 2022 und Nr. 347/J vom 12. Dezember 2019 verwiesen.

Zu 38.:

Wie bereits in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 14942/J vom 27. April 2023 und Nr. 14551/J vom 20. März 2023 ausgeführt, sind

zahlreiche Spielerschutzmaßnahmen geplant, die sowohl eine Zurückdrängung des illegalen Marktes als auch eine weitere Erhöhung der Spielerschutzstandards beinhalten.

Zu 39.:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen. Ergänzend wird auf den Bericht des RH aus 2016 verwiesen, dass die in Frage 1. genannte Konzessionärin als einzige Konzessionswerberin (von vier Konzessionswerberinnen) das Pflichtkriterium des Stammkapitals erfüllte (vgl. Seite 181).

Zu 41.:

Ja.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

